



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

**Kirchenleitung
und**

Kollegium der Superintenden

Schopenhauerstraße 7

30625 Hannover

Telefon 05 11 / 55 78 08

Fax 05 11 / 55 15 88

E-Mail selk@selk.de

Antrag an die 11. Kirchensynode 2007 der SELK

Die 11. Kirchensynode 2007 möge beschließen:

Die 11. Kirchensynode bestätigt die zum 01.12.2004 erfolgte Aufnahme der Ev.-Luth. St. Matthäusgemeinde Plauen (ehemals ELFK) in die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK).

Begründung:

- Die St. Matthäusgemeinde Plauen war bis zum 03.10.2004 Mitglied im Synodalverband der Ev.-Luth. Freikirche (ELFK). An diesem Tag beschloss eine ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung, aus diesem Verband auszutreten. Weiterhin wurde beschlossen, die Aufnahme in die SELK zu beantragen. In gemeinsamen Gesprächen haben Vertreter der Kirchenleitung der Gemeinde den Weg dazu aufgezeigt.
- Am 28.11.2004 beschloss die Gemeindeversammlung, die Grundordnung der SELK für sich als bindend anzuerkennen. Gleichzeitig wurde die Gemeindeordnung in den relevanten Passagen entsprechend angepasst. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenen nahmen daraufhin die St. Matthäusgemeinde Plauen mit Wirkung vom 01.12.2004 in die SELK auf.
- In der weiteren Folge wurde die St. Matthäusgemeinde von der Bezirkssynode 2005 im Kirchenbezirk Sachsen-Thüringen aufgenommen.
- Auf ihrer Herbstsitzung 2005 beschlossen Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die geistliche Betreuung der St. Matthäusgemeinde wie auch der geografisch nahe liegenden Ev.-Luth. Gemeinde St. Michaelis in Greiz für eine Dauer von zunächst fünf Jahren durch einen Pfarrer vor Ort sichergestellt wird.
- Mit Schreiben vom 21. März 2006 berief die Kirchenleitung Pfarrer Harald Karpe in diesen zeitlich befristeten missionarischen Dienst. Pfarrer Karpe hat die Berufung angenommen, seine Einführung erfolgte am 24.09.2006. Pfarrer Karpe wohnt mit seiner Familie in einem von der St. Matthäusgemeinde erworbenen und mit erheblichen Eigenleistungen und gesamtkirchlichen Geldern restaurierten Pfarrhaus in Plauen.
- Nach Artikel 25, Absatz 5, Buchstabe g) der Grundordnung gehört es zur Aufgabe der Kirchensynode, die Aufnahme von Gemeinden in die SELK zu bestätigen.

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenen auf der Tagung vom 26. bis zum 28. Oktober 2006 in Bleckmar als Antrag an die 11. Kirchensynode der SELK verabschiedet.

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel
Kirchenrat

